Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 133
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 14. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2015) und **Antwort**

Verkehrssicherheit nach Konsum von berauschenden Mitteln

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie hoch ist nach Auffassung des Senats das relative Unfallrisiko bei einer Verkehrsteilnahme unter Einfluss der berauschenden Mittel Alkohol und Cannabis? (Bitte aufschlüsseln nach: Alkohol 0,5 Promille BAK Vollblut, Alkohol 1,05 Promille BAK Vollblut, Cannabis THC unter 5 ng/ml Blutserum, Cannabis THC über 10 ng/ml Blutserum)

Antwort zu 1: Seitens des Senats kann zu dieser Frage keine belastbare Antwort - auch unter Berücksichtigung der Fallzahlen aus den Antworten zu den Fragen 4 und 5 - gegeben werden. Um diese seriös beantworten zu können, reicht aus hiesiger Sicht eine Zugrundelegung vorhandener Zahlen allein auch vor dem Hintergrund nicht aus, dass das Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich hoch ist. Vielmehr sind für eine Beurteilung eines Unfallrisikos Ergebnisse aus wissenschaftlichen Studien und darüber hinaus valide Parameter für die Bemessung eines Risikos erforderlich.

An dieser Stelle wird auf die Ergebnisse der unterschiedlichen Studien und Untersuchungen, die u.a. durch die Bundesanstalt für Straßenwesen durchgeführt wurden, verwiesen.

Frage 2: Ab welcher nachgewiesenen THC-Konzentration im Blutserum in ng/ml geht der Senat aktuell davon aus, dass nach verfassungskonformer Auslegung des § 24a StVG eine THC-Konzentration vorliegt, welche die Annahme rechtfertigt, dass der/die untersuchte Kraftfahrzeugführer*in am Verkehr teilgenommen hat, obwohl seine/ihre Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war?

Antwort zu 2: Maßgeblich ist für den Senat insoweit die höchstrichterliche Rechtsprechung. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter der Wirkung bestimmter, in der Anlage zu § 24 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) aufgeführter berauschender Mittel, u.a. Cannabis, stellt unter den Voraussetzungen von § 24 a Absatz 2 StVG eine Ordnungswidrigkeit dar. Dieser Ordnungswidrigkeitstatbestand setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts voraus, dass eine Wirkstoffkonzentration der betreffenden Substanz zumindest in einer Höhe festgestellt wird, die eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit als möglich erscheinen lässt.

Der Grenzwert für THC[1] beträgt 1 ng/ml im Serum. Dieser Wert ist kein Gefahrengrenzwert, sondern ein sog. analytischer Messwert (d.h. mit ausreichender Genauigkeit bestimmbar), der nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 21. Dezember 2004 - 1 BvR 2652/03 - eine THC- Konzentration anspricht, „die es als möglich erscheinen lässt, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen hat, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt war“.

Der Beschluss verweist auf entsprechende Empfehlungen der „Grenzwertkommission“ (diese berät als fachübergreifende Arbeitsgruppe, der Vertreter der auf diesem Gebiet tätigen rechtsmedizinischen und toxikologischen Fachgesellschaften angehören, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur), die u.a. aus wissenschaftlicher Sicht die Festlegung von analytischen Grenzwerten für die in der Anlage zu § 24a Absatz 2 StVG genannten Substanzen prüft.

Auch das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg geht in seiner Rechtsprechung (u.a. Beschluss vom 1. August 2011 - OVG 1 S 118.11) unter Hinweis auf den vorstehend genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) davon aus, dass „ab einem THC-Wert von 1 ng/ml von einer psychoaktiven Beeinflussung und insofern bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr von fehlendem Trennungsvermögen auszugehen ist“.

[1] Tetrahydrocannabinol

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Frage 3: Plant der Senat, diesen Grenzwert für THC-Konzentration aufgrund aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und Studien zu überarbeiten? Wenn ja, welche konkreten Änderungen sind geplant?

Antwort zu 3: Der Senat plant nicht, diesen Grenzwert für THC-Konzentration zu überarbeiten. Die Zuständigkeit hierfür liegt - siehe Antwort zu Frage 2 - bei der Grenzwertkommission.

Frage 4: Wie viele Unfälle (insgesamt, mit Personenschäden oder mit Todesfolge) wurden durch Fahrten unter Einfluss von berauschenden Mitteln in den Jahren 2013 und 2014 im Land Berlin registriert? (Bitte nach Unfallfahrten unter Alkoholeinfluss und solchen unter Einfluss „anderer berauschender Mittel“ gem. Anlage zum § 24a StVG und Unfallfolge einzeln aufschlüsseln.)

Antwort zu 4: In den nachfolgenden Tabellen werden die durch die Polizei Berlin registrierten Verkehrsunfälle dargestellt, bei denen im Rahmen der Bearbeitung festgestellt wurde, dass ein Einfluss durch Alkohol bzw. Drogen beim Unfallverursacher vorlag.

Welchen Beeinflussungsgrad das jeweilige Mittel hatte, lässt sich nicht feststellen. Zur besseren Differenzierung wurden die Verkehrsunfälle (VU) in die Gruppen

a) VU unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol und Drogen) insgesamt,
b) VU nur durch Alkohol,
c) VU nur durch Drogen und
d) VU durch Mischkonsum (Alkohol und Drogen)

eingeteilt.

a)

Jahr	2014	2013
VU[2] unter Einfluss berauschender Mittel insgesamt	1.409	1.507
davon		
mit Getöteten	2	4
mit Schwerverletzten	101	88
mit Leichtverletzten	368	360

b)

Jahr	2014	2013
VU nur durch Alkohol	1.282	1.368
davon		
mit Getöteten	2	4
mit Schwerverletzten	94	81
mit Leichtverletzten	334	329

c)

Jahr	2014	2013
VU nur durch Drogen	82	91
davon		
mit Getöteten	0	0
mit Schwerverletzten	2	4
mit Leichtverletzten	21	19

d)

Jahr	2014	2013
VU durch Mischkonsum (Alkohol und Drogen)	45	48
davon		
mit Getöteten	0	0
mit Schwerverletzten	5	3
mit Leichtverletzten	13	12

Frage 5: Wie viele Verstöße gegen § 24a StVG wurden in den Jahren 2013 und 2014 durch die Polizei Berlin zur Anzeige gebracht? (Bitte nach Führen eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss und unter Einfluss „anderer berauschender Mittel“ gem. Anlage zum § 24a StVG einzeln aufschlüsseln.)

Antwort zu 5:

Jahr	2014	2013
Verstöße insgesamt	2.968	3.937
Alkohol	1.019	1.192
Drogen	1.949	2.745

Frage 6: In wie vielen Fällen wurde die Fahrerlaubnis in den Jahren 2013 und 2014 wegen „fehlendem Trennungsvermögen“ nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen § 24a StVG durch die zuständige Fahrerlaubnisbehörde gänzlich entzogen? (Bitte nach Entziehung wegen Alkoholkonsum mit Verweis auf Anlage 4 Punkt 8.2 FeV und wegen Cannabiskonsum mit Verweis auf Anlage 4 Punkt 9.2.2 aufschlüsseln.)

Frage 7: In wie vielen Fällen wurde die Entziehung der Fahrerlaubnis in den Jahren 2013 und 2014 bei feststehender Nichteignung (fehlendes Trennungsvermögen) durch die Verwaltungsbehörden mit sofortiger Wirkung (§ 80 Abs.2 Nr.4 VwGO) zur Gefahrenabwehr angeordnet? (Bitte nach Art des Rauschmittels einzeln aufschlüsseln.)

Antwort zu 6 und 7: Eine statistische Erfassung der Entziehungen im Hinblick auf den Entziehungsgrund erfolgt nicht, so dass keine Angaben möglich sind.

Berlin, den 19. Mai 2015

In Vertretung

C h r i s t i a n G a e b l e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2015)

[2] Verkehrsunfälle